ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: Oktober 2024

Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4
1 Was ist eine „Strategische Umweltprüfung" (SUP)? 5
2 Unterschied zwischen der SUP und UVP 6
3 Die Verpflichtung zur Durchführung von strategischen Umweltprüfungen 8
3.1 Die SUP-RL 9
3.1.1 Ziele der RL – Art 1 9
3.1.2 Begriffsbestimmungen – Art 2 9
3.1.3 Geltungsbereich – Art 3 10
3.1.4 Allgemeine Verpflichtungen – Art 4 11
3.1.5 Umweltbericht – Art 5 11
3.1.6 Verfahren nach der SUP-Richtlinie – Art 6 bis 9 12
3.1.7 Monitoring – Art 10 12
3.1.8 Rechtsschutz 12
3.1.9 Das SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention 13
3.1.10 Klimaschutz und Biodiversität in der SUP 13
4 Zentrale Elemente und Verfahrensschritte einer SUP 14
4.1 Das „Screening" 14
4.2 Die Vorbereitungsphase 15
4.3 Festlegung von Planungszielen und Abgrenzung des Untersuchungshorizontes 15
4.4 Die Alternativenprüfung 15
4.5 Der Umweltbericht 16
4.6 Beteiligung der Öffentlichkeit 16
4.7 Das Monitoring 17
5 Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich 18
5.1 Allgemeines 18
5.2 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundesebene 18
5.3 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in den Bundesländern 18
5.3.1 Wien 19
5.3.2 Niederösterreich 19
5.3.3 Burgenland 19
5.3.4 Oberösterreich 19
5.3.5 Salzburg 19

5.3.6 Tirol....20
5.3.7 Vorarlberg....20
5.3.8 Steiermark....20
5.3.9 Kärnten....20
6 Einschätzung der Umsetzung in Österreich....21

Einleitung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem bei der Erstellung von Plänen und Programmen deren Auswirkungen auf Umwelt und Natur festgestellt werden sollen. Die SUP geht auf eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) aus 2001 zurück und ist für bestimmte Pläne und Programme verpflichtend. Die Ausgestaltung einer SUP kann sehr unterschiedlich sein und die Öffentlichkeit mehr oder weniger einbinden. Für eine erfolgreiche Planung und ernstzunehmende Prüfung ist es wichtig, dass die Ergebnisse der Prüfung auch in der weiteren Detailplanung berücksichtigt werden. Einer der Hauptanwendungsbereiche der SUP ist die Flächen- und Raumplanung. In Zukunft wird sich angesichts der geänderten Erneuerbare-Energie-Richtlinie („RED III") die Relevanz der SUP wohl erhöhen – bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird verpflichtend eine SUP durchzuführen sein. Dieser Text soll die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und den Ablauf von SUP-Verfahren erläutern und Fragen zum Thema beantworten.

1 Was ist eine „Strategische Umweltprüfung" (SUP)?

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Instrument, das die Miteinbeziehung von Umweltaspekten in strategische Konzepte (= Aktionspläne, politische Leitlinien, Programme und Planungen wie beispielsweise Raumplanung etc.) ermöglicht. Die Umwelt soll also auf gleicher Ebene mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten in die Planungen miteinbezogen werden. Eine SUP ist parallel zur Planerstellung durchzuführen. Im Rahmen der Planerstellung und der begleitenden SUP sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Planungsalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit an der SUP können Planungsprozesse partizipativ durchgeführt werden. Die Bevölkerung hat ein Mitspracherecht, noch bevor die fortgeschrittene Planung Änderungen unerschwinglich macht. Dadurch werden nachhaltige Entwicklungen gewährleistet (Ökologisierung von Planungsprozessen), die von einer breiten gesellschaftlichen Teilnahme getragen sind.

Wenn also Verkehrsplanung, neue Stadtviertel oder großflächige Umwidmungen durchgeführt werden, sollen neben etwa verkehrs-, energie- oder abfallpolitischen Überlegungen auch Beeinträchtigungen der Umwelt bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden. Dies hat den Vorteil, dass Grundsatzdiskussionen nicht erst bei der Projektrealisierung angestoßen werden, sondern schon im Planungsstadium abgehandelt werden können. In der Vergangenheit haben behördliche „Fachplanungen" oft zu wenig auf Umweltaspekte und die Akzeptanz dieser Planungen in der Bevölkerung Rücksicht genommen. Das führt in der Konsequenz bei „problematischen" Vorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen oder einer Unmenge an Betroffenen einhergehen, zu langwierigen Diskussionen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Stärken der SUP:

- Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Erstellung von Planungen,
- Aufzeigen und Bewerten von Möglichkeiten, um negative Umweltfolgen des Planes zu vermeiden oder vermindern,
- Bessere Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz im Planungs- und Entscheidungsprozess,
- Engere und bessere Zusammenarbeit der Behörden bei der Erstellung von Plänen und Programmen,
- Gleiche Berücksichtigung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten bei der Planerstellung.

2 Unterschied zwischen der SUP und UVP

Für viele Großprojekte ist in Europa seit den achtziger Jahren, in Österreich seit den neunziger Jahren, eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen oder im Vorfeld des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zwingend erforderlich. In einer UVP wird ein konkretes Vorhaben (zB Bau einer Straße, eines Kraftwerks, einer Starkstromleitung, eines Industrie- oder Gewerbeparks) auf seine Umweltverträglichkeit überprüft.

Beispiel: Man denke etwa an Flächenwidmungspläne: Ist ein Bereich als Gewerbegebiet qualifiziert, stellt sich dort die Frage eines Wohnbauprojektes gar nicht mehr. Strategische Planungen und Programme dienen auch der Eruierung des Interesses, des Bedarfs, des Zwecks, der Technologie und der Kapazitäten, welche vor dem konkreten Entwurf eines Projektes, das der Verwirklichung eines Planes dient, zu klären sind.

Eine UVP erfolgt im Rahmen eines Projektprozesses jedoch erst verhältnismäßig spät, sie bezieht sich regelmäßig auf ein konkretes Projekt. Zum Zeitpunkt der UVP sind in der Regel alle planerischen, und bei Großprojekten oft auch die politischen Entscheidungen, wie etwa die Standortfrage oder die Alternativen-Auswahl, bereits gefallen (zwar sind in der Regel Alternativen zu prüfen, jedoch obliegt deren Auswahl den Projektwerbenden). Das ist problematisch, weil diese Entscheidungen den späteren Spielraum bei der Projektgestaltung stark einschränken.

Mit der SUP sollen grundsätzliche Fragen aus dem UVP-Prozess entfernt werden, um mitunter das Genehmigungsverfahren zu entlasten, und auf die Planungsebene verlagert werden.

Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Umweltaspekte, der Bedarf bzw das öffentliche Interesse, wie auch die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung bei Planungen oft nur wenig berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass diese Fragen in den Genehmigungsverfahren (zB im UVP-Verfahren) der Einzelprojekte, die den Plan verwirklichen, aufgezeigt werden. In diesem Stadium können aber Grundsatzfragen nicht mehr erörtert werden, weshalb die Betroffenen nur mehr eine sehr eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeit haben, was für die öffentliche Akzeptanz eines Vorhabens nicht gerade von Vorteil ist. Für die:den Vorhabensträger:in kommt noch hinzu, dass sich aufgrund der verspäteten Beteiligung und des vermehrten Widerstands Dauer und Kosten für die Projektverwirklichung erheblich erhöhen.

Beispiel: Die Erstellung von Gas- und Stromleitungsplänen (sog. „Netzentwicklungspläne") wird in Österreich nicht von einer SUP begleitet. Die Übertragungsnetzbetreiber (APG und VÜN) erstellen diese Pläne, welche in der Folge von der E-Control genehmigt werden. Eines der Projekte, welche im Netzentwicklungsplan für Elektrizität enthalten sind, ist die 380-kV-Freileitung von St. Peter/Hart (Innviertel, OÖ) bis zum Umspannwerk Tauern (Salzburgleitung). Dieses Projekt wurde einer langwierigen UVP unterzogen. Das Projekt ist hoch umstritten – seine Notwendigkeit, Alternativen, das öffentliche Interesse und andere Aspekte wurden von NGOs, Bürgerinitiativen, Grundbesitzer:innen, lokalen Gemeinden ua im UVP- und folgenden Beschwerdeverfahren eingebracht. Dies, obwohl der Bedarf und die Notwendigkeit sowie alternative Lösungen wesentlich besser im Planungsstadium, unter Einbindung aller öffentlicher Interessent:innen und unter Durchführung einer SUP, aufgehoben gewesen wären.

Letztlich bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) am 15.10.2020 (Ro 2019/04/0021 ua) hinsichtlich der geplanten Salzburgleitung, dass eine unterlassene SUP eines Plans negative Auswirkungen für das ihr zugrunde liegende UVP-Verfahren haben könne. Die derzeit fehlende SUP-Pflicht des Netzentwicklungsplanes kann hinsichtlich der Genehmigung eines UVP-pflichtigen Projekts daher durchaus relevant sein.

Um die potenziellen Mängel aufgrund sich überschneidender Verfahren (SUP/UVP) zu beheben, wäre in bestimmten Fällen die Durchführung gemeinsamer Verfahren oder auch die informelle Koordinierung durch die zuständigen Behörden zu empfehlen, wie es auch in anderen Ländern gemacht wird (zB in Deutschland werden gemeinsame Umweltprüfungen [SUP/UVP] für Flächennutzungspläne und lokale Pläne durchgeführt). Oftmals ist die Prüfung bestimmter Alternativen (etwa die Anwendung bestimmter Technologien) im SUP-Stadium zu handhaben, damit in der UVP fokussiert Standort- und andere betriebliche Alternativen diskutiert werden können. Ebenso können kumulative Auswirkungen auf einer sehr breiten Ebene im SUP-Stadium geprüft werden, während die UVP die Erheblichkeit, Möglichkeiten zur Reduzierung und Hintanhaltung dieser Auswirkung hinsichtlich des konkreten Projekts prüfen kann.

3 Die Verpflichtung zur Durchführung von strategischen Umweltprüfungen

Die Idee einer SUP ist nicht neu. Bereits Ende der 1960er Jahre war ein sehr ähnliches Instrument in den USA eingeführt worden: Für Rechtsakte und andere größere staatliche Aktivitäten, welche die Qualität der menschlichen Umwelt erheblich beeinflussen, ist dort seither ein „Environmental Impact Statement" vorzulegen. Etwa ein Jahrzehnt später – im Jahr 1978 – legte man auf EU-Ebene den ersten Vorschlag einer Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vor. Erst 23 Jahre später entwickelte sich daraus eine für die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtende Vorgabe.

Die Richtlinie 2001/42/EG der EU über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme[1] (in der Folge kurz: SUP-RL) trat am 21. Juli 2001 in Kraft. Seither ist das Instrument der Strategischen Umweltprüfung in Österreich in bestimmten Planungsprozessen verpflichtend einzusetzen. Österreich und alle anderen EU-Mitgliedsstaaten mussten die SUP-RL bis 21. Juli 2004 in ihren nationalen Rechtsbestand umsetzen. Bis dato haben alle Mitgliedstaaten die RL ins nationale Recht umgesetzt. Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der Richtlinie unterscheidet sich jedoch in den Mitgliedstaaten: Einige Mitgliedstaaten haben die SUP-RL im Rahmen gesonderter nationaler Rechtsvorschriften umgesetzt, während andere die Anforderungen der RL in bestehende Bestimmungen integriert haben, darunter auch in jene zur Umsetzung der UVP-Richtlinie[2].[3]

In Österreich ist der Umsetzungsprozess bis heute noch nicht abgeschlossen. Denn es werden seit dem Jahr 2004 stetig neue Planungsinstrumente geschaffen (etwa die Netzentwicklungspläne im Gaswirtschaftsgesetz und im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG), welche gemäß der Richtlinie einer SUP-Pflicht unterliegen, die im österreichischen Recht nicht vollständig umgesetzt ist.[4] Auf der anderen Seite gibt es alte Planungsinstrumente, die vor der SUP-RL geschaffen wurden und die daher bisher gesetzlich keine Pflicht zur SUP trifft.

Das Protokoll zur Espoo-Konvention über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 21.05.2003[5] der UN-ECE (in der Folge kurz: SUP-Protokoll), das auch von Österreich und der EU ratifiziert wurde, trat am 11. Juni 2010 in Kraft. Das SUP-Protokoll geht teilweise über die Verpflichtungen der SUP-RL hinaus.

Des Weiteren regelt das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten[6] (Aarhus-Konvention) die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Plänen, Programmen und

[1] ABl. L 197/30-37 vom 21.7.2001. Online abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF (25.10.2024).
[2] ABl. L 26/1-21 vom 28.1.2012; Abl. L 124/1-18 vom 25.4.2014. .
[3] Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament gem Art 12 Abs 3 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, COM(2017) 234 final v 15.5.2017, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0234 (25.10.2024).
[4] *Raschauer/Dworschak*, Defizitäre Umsetzung der SUP-Richtlinie im österreichischen Energierecht, ÖZW 2020, 19.
[5] Online abgerufen unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/protocoleng-lish.pdf (25.10.2024).
[6] Online abgerufen unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf (25.10.2024).

Politiken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Zugang zu Gerichten ist jedoch nur sehr unzureichend in der SUP-RL wiederzufinden, weshalb es nicht schadet, sich diesbezüglich mit der Aarhus Konvention und den Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)[7] vertraut zu machen. Eine Übersicht von ÖKOBÜRO zur Aarhus Konvention ist hier abrufbar.

3.1 Die SUP-RL

Im Frühjahr 2001 konnte nach jahrelangen Verhandlungen eine Einigung über die SUP-Richtlinie der EU erzielt werden. Die Richtlinie ist durch zahlreiche Kompromisse gekennzeichnet und daher auch in wesentlichen Bereichen unbestimmt und abgeschwächt. Sie ist als RL 2001/42/EG am 21. Juli 2001 im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden und war bis 21. Juli 2004 im österreichischen Recht umzusetzen.

Die Richtlinie legt lediglich verfahrensrechtliche Mindestanforderungen fest, die nähere Ausgestaltung der SUP obliegt den Mitgliedstaaten. Im Folgenden wird der Inhalt der Richtlinie dargestellt.

3.1.1 Ziele der RL – Art 1

- Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus,
- Beitrag dazu, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

3.1.2 Begriffsbestimmungen – Art 2

Die Richtlinie umfasst nur jene Pläne und Programme, die

- von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet oder angenommen werden müssen, UND
- aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen (Art 2 lit a SUP-RL).

Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn der Plan oder das Programm –beiden in Art 2 lit a genannten Bedingungen entsprechen. Ein ohne Verpflichtung von der Behörde ausgearbeiteter Plan fällt also nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) betreffend Pläne zur Beseitigung von Abfällen sind *„Regelungen oder konkrete Maßnahmen, die nur eine Reihe von punktuellen Normierungen darstellen, die kein organisiertes oder gegliedertes System für die Beseitigung von Abfällen sowie giftigen und gefährlichen Abfällen bilden können, nicht als [derartige] Pläne*" anzusehen.[8] Das heißt, nur Strategien/Pläne/Programme, die ein organisiertes System errichten, unterliegen der SUP-RL.

[7] Online abrufbar unter: http://www.unece.org/env/pp/ccdocuments.html (25.10.2024).
[8] EuGH 4.6.2000, C-387/97.

Der Begriff der Behörde ist nach der SUP-RL sehr weit zu verstehen. Auch etwa private Unternehmen, die bestimmte Aufgaben übernehmen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen, wie zB die Ausarbeitung langfristiger Pläne durch Netzbetreiber, sind in dieser Funktion als Behörden im Sinn der Richtlinie zu behandeln.

3.1.3 Geltungsbereich – Art 3

Art 3 SUP-RL in Verbindung mit Anhang II bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie und erläutert, dass nur bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (Abs 1). In Abs 2 bis 4 werden die Gruppen von Plänen und Programmen festgelegt, die entweder automatisch oder auf der Grundlage einer Festlegung durch die EU-Mitgliedstaaten einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen:

Abs 2 lit a: in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung.

Grundsätzlich gilt, dass Pläne und Programme, welche UVP-pflichtige Projekte skizzieren (dh den Rahmen für jene Projekte legen, die künftig einer UVP nach dem UVP-G unterzogen werden müssen), im Vorfeld einer SUP zu unterziehen sind (Art 3 Abs 2 lit a SUP-RL). Hier besteht also kein Handlungsspielraum für die Mitgliedsstaaten – derartige Pläne und Programme sind in jedem Fall einer SUP zu unterziehen. Auch Pläne und Programme, welche den Rahmen für Projekte legen, welche einer Naturverträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) zu unterziehen sind, sind von der SUP-Pflicht umfasst.

Beispiel: Ein Beispiel für Pläne *„durch die der Rahmen für künftige UVP-pflichtige Projekte"* gesetzt wird, sind etwa Flächennutzungspläne. Diese beinhalten im Allgemeinen Kriterien, die bestimmen, welche Art von Projekten in bestimmten Gebieten durchgeführt werden können. Auch sektorale Pläne und Programme (zB Infrastrukturpläne, Energienutzungspläne), die in groben Zügen den Standort zukünftiger Projekte in einem Sektor beschreiben, sind hier miteingeschlossen.

Generell ist der Geltungsbereich der Richtlinie nach Art 3 sehr umfassend. Der EuGH stellte in diesem Zusammenhang klar, dass sich der Begriff „Pläne und Programme" auf jeden Rechtsakt bezieht, der *„eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten"* für die Genehmigung und Durchführung von Projekten aufstellt, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.[9] Solche Pläne und Programme umfassen nicht nur Grund(satz)regelungen, sondern auch etwaige Durchführungsregelungen; nicht nur neue Pläne und Programme, sondern auch deren Änderungen, sofern

[9] EuGH 8.5.2019, C-305/18.

erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch die Änderung oder Erlassung einer Schutzgebietsverordnung kann eine SUP-Pflicht auslösen.[10]

Ausgenommen von der SUP-Pflicht sind einzig und allein

- Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie
- nur geringfügige Änderungen der Pläne und Programme gemäß Art 3 Abs 2 SUP-RL,

außer der jeweilige Mitgliedsstaat bestimmt, dass diese Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden (Art 3 Abs 3 SUP-RL).

In jedem Fall ist zu prüfen, ob diese Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen haben können. „Änderungen" von Plänen und Programmen fallen also potenziell in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Art 3 Abs 3 soll lediglich klarstellen, dass eine Änderung so geringfügig sein kann, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Grundsätzlich ist jedoch jede Änderung eines Plans oder Programms – geringfügig oder nicht – einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Feststellung der „voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" liegt nicht im freien Ermessen der Mitgliedstaaten. Diese müssen nach den Kriterien der Richtlinie vorgehen (Art 3 Abs 5-7).

Bei der Entscheidung, ob eine Planänderung einer Umweltprüfung unterzogen werden muss, sind die relevanten Faktoren für die Entscheidung über die Schwere der Auswirkungen zu berücksichtigen; darüber hinaus die Fragen inwieweit die Umweltverträglichkeit des Plans/Programms verbessert wird und welche Umweltauswirkungen bereits Gegenstand einer Umweltprüfung waren.. Gewisse Pläne, wie etwa Pläne zur Landesverteidigung oder Finanzpläne, sind von der SUP-Pflicht ausgenommen (Art 3 Abs 8 SUP-RL).

3.1.4 Allgemeine Verpflichtungen – Art 4

Die Anforderungen der Richtlinie können in bestehende Verfahren integriert werden. Die Umweltprüfung erfolgt während der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans oder Programms. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden.

3.1.5 Umweltbericht – Art 5

Im Rahmen einer SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen. Zunächst ist ein Untersuchungsrahmen (Prüfungsgegenstand und -tiefe) festzulegen, dann müssen die planungsrelevanten Umweltaspekte dargestellt und Alternativen geprüft werden. Es müssen jedenfalls (ua) die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf verschiedene Aspekte wie biologische Vielfalt, Boden, Wasser etc sowie Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu verringern, dargestellt werden (Anhang I lit f-h). Der Umweltbericht hat auch eine nichttechnische Zusammenfassung zu enthalten.

[10] EuGH 22.2.2022, C-300/20.

3.1.6 Verfahren nach der SUP-Richtlinie – Art 6 bis 9

Wesentliche Verfahrensschritte im Anschluss an eine allfällige Entscheidung darüber, ob aufgrund der Umweltauswirkungen des Planes oder des Programmes eine SUP erforderlich ist (sog. Screening), sind die Erstellung des Umweltberichts, die Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung beider Schritte (Berücksichtigungspflicht) bei der Entscheidung über die Annahme des Plans. Eine SUP ist jedenfalls noch während der Ausarbeitung des Plans durchzuführen (siehe oben bzw Art 4 Abs 1).

Nach der Annahme des Plans oder Programms ist der Öffentlichkeit und den Umweltbehörden eine zusammenfassende Erklärung darüber vorzulegen, wie der Berücksichtigungspflicht entsprochen wurde (Art 9).

Der Entwurf des Plans oder Programms ist der Öffentlichkeit wie auch den betroffenen Behörden zugänglich zu machen (Art 6 Abs 1). Diese müssen frühzeitig und effektiv die Gelegenheit haben, vor der Annahme des Plans zu dessen Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen müssen der betroffene Mitgliedstaat und dessen Öffentlichkeit informiert werden. Auch diese haben das Recht, zum Entwurf der Pläne und Programme sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen (Art 7).

Die Stellungnahmen der konsultierten Öffentlichkeit, Behörden und Staaten sind während der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans oder Programms zu berücksichtigen (Art 8).

Die Entscheidungen sowie der Plan oder das Programm sind zu veröffentlichen (Art 9). Außerdem ist eine zusammenfassende Erklärung herauszugeben, welche erläutert, wie die Ergebnisse der SUP und der Konsultationen berücksichtigt wurden und welche Alternativen geprüft worden sind.

3.1.7 Monitoring – Art 10

Es ist zu gewährleisten, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwacht werden (Monitoring), um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können (Art 10). Das Monitoring ist ein wichtiges Element der Richtlinie, da es einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Umweltprüfungen und den tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht.

Die beteiligten Staaten, Umweltstellen und die Öffentlichkeit sind über die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Art 10 beschlossen wurden, zu informieren (Art 9 Abs 1 lit c).

3.1.8 Rechtsschutz

Die SUP-Richtlinie lässt die Form der Entscheidung über das SUP-Verfahren offen. Die Richtlinie ist so angelegt, dass die SUP vor der tatsächlichen und formalen Entscheidung über einen Plan/ein Programm durchgeführt und dann im Plan/Programm „berücksichtigt" werden soll. Das heißt, dass die eigentliche Entscheidung, wie etwa die Annahme eines Verkehrskonzeptes, die Festlegung des

Streckenverlaufs im Bundesstraßengesetz oder der Erlass eines Flächenwidmungsplanes nicht notwendigerweise im SUP-Verfahren stattfinden muss. Die SUP sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung muss aber im Rahmen dieser Entscheidung jedenfalls „berücksichtigt" werden.

Dabei stellt sich die Frage, wie sich die Öffentlichkeit gegen ineffektive und nicht berücksichtigte Beteiligung rechtlich wehren kann. Derzeit ermöglichen die Umsetzungsbestimmungen der SUP-RL in Bund und Ländern der Öffentlichkeit keine Beschwerde gegen ineffektive und nicht berücksichtigte Beteiligung. Es kann lediglich der als Gesetz[11] oder Verordnung[12] erlassene Plan unter sehr restriktiven Voraussetzungen von bestimmten Personen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten werden.

3.1.9 Das SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention

Die Umweltauswirkungen von bestimmten Aktivitäten müssen in diesem Zusammenhang frühzeitig bewertet und möglicherweise betroffene Staaten im Rahmen eines genau festgelegten Verfahrens informiert und beteiligt werden. Das Protokoll ist auch für Österreich sowie die EU verpflichtend und ist als integraler Bestandteil des Europarechts und des österreichischen Rechts anzusehen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das SUP-Protokoll detailreichere Vorgaben als die SUP-RL enthält. So ist etwa die Öffentlichkeit bereits in der Screening-Phase zu beteiligen und hat nach Art 8 des Protokolls *„frühzeitige, rechtzeitige und effiziente (…)*" Möglichkeiten zu einer Beteiligung zu erhalten und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem *„alle Optionen noch offen sind.*" Die SUP-RL ist allerdings in ihrer Anwendung weitestgehend in Konformität mit den Bestimmungen des UN-ECE SUP-Protokolls auszulegen.

3.1.10 Klimaschutz und Biodiversität in der SUP

Klimaschutz- und Biodiversitätsaspekte werden von den EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der SUP derzeit noch wenig einbezogen, obwohl die SUP ein geeignetes Instrument zur Klima- und Biodiversitätssicherung darstellt.[13] Aus diesem Grund veröffentlichte die EU-Kommission 2013 Leitlinien zur Integration dieser Aspekte in die SUP.[14] Um ein effektives „Climate Mainstreaming" sicherzustellen, wäre vor allem eine frühe Planungsphase auf der höchsten strategischen Ebene, beispielweise bei landesweiten Verkehrs- oder Infrastrukturkonzepten, entscheidend.

[11] Vgl. Art 140 B-VG; §§ 62-65a VfGG – wegen Verfassungswidrigkeit.
[12] Vgl. Art 139 B-VG; §§ 57-61a VfGG – wegen Gesetzwidrigkeit.
[13] Siehe dazu eine ländervergleichende Studie des Umweltrechtsnetzwerks Justice and Environment aus 2020: https://justiceandenvironment.org/wp-content/uploads/2023/04/SEA_on_Climate_JE_recommendations_2020_FINAL_web.pdf (25.10.2024).
[14] Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/SEA%20Guidance.pdf (25.10.2024).

4 Zentrale Elemente und Verfahrensschritte einer SUP

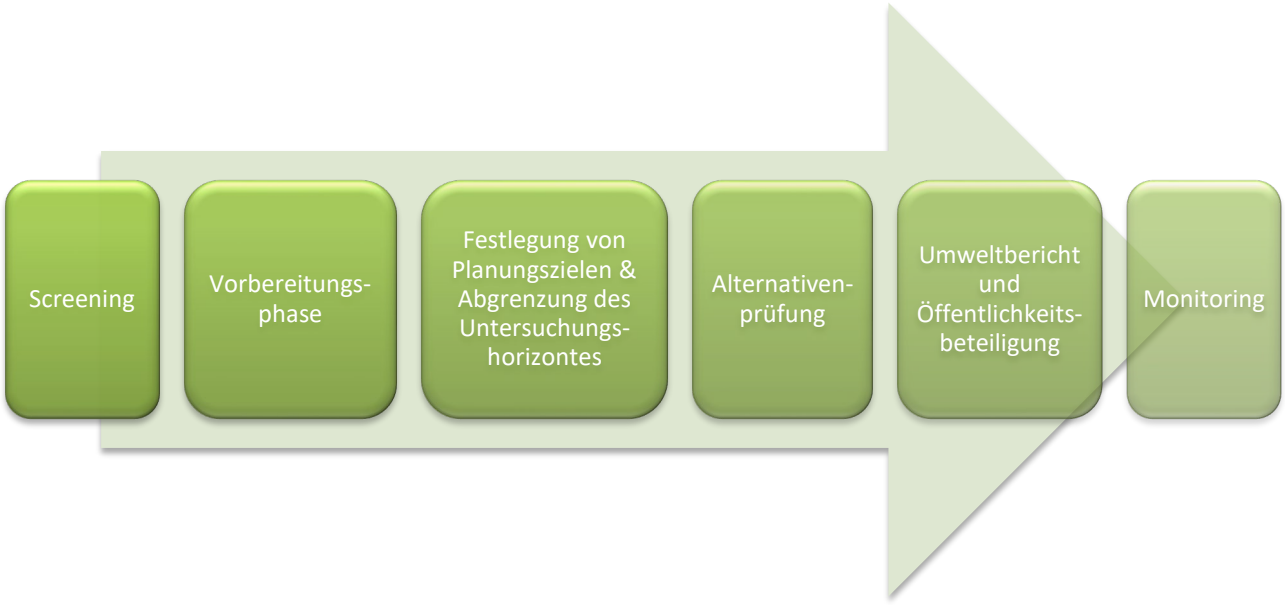

4.1 Das „Screening"

Das Screening ist das Vorverfahren zur eigentlichen SUP, es ist dieser vorgelagert. Im Rahmen des Screenings wird entschieden, ob für die jeweilige Planung eine SUP durchzuführen ist. Konkret wird geprüft, ob im Rahmen des Plans/Programms erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, denn nur dann ist eine SUP als zweckmäßig zu erachten. Für diese Prüfung müssen zumindest die Kriterien für die Bestimmung der „Erheblichkeit" des Anhangs II der SUP-Richtlinie herangezogen werden. Die Kriterien betreffen etwa den Charakter der Planung (zB Detaillierungsgrad und Bedeutung), die möglichen Auswirkungen (zB Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, Ausdehnung) und die betroffenen Gebiete (zB deren Sensibilität). Bei der Feststellung, ob Umweltauswirkungen erheblich sein können oder nicht, sind die Umweltstellen beizuziehen. Die Feststellungentscheidung (Screening-Entscheidung) muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ebenso eine Begründung, wenn keine SUP durchgeführt wird (vgl Art 3 SUP-RL).

Das Screening entfällt, sofern ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer SUP besteht. Dies ist zum Beispiel der Fall im Rahmen der Ausarbeitung bestimmter Arten von Plänen und Programmen, welche begleitend eine SUP vorsehen (zB Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55m Wasserrechtsgesetz – WRG) oder wenn gesetzlich Schwellenwerte festgelegt sind, bei deren Vorliegen die Erarbeitung eines Planes oder Programmes von einer SUP zu begleiten sind.

4.2 Die Vorbereitungsphase

In dieser Phase wird der Ablauf der SUP geplant und die Beteiligten festgelegt. Der Prozessablauf ist eng mit der Planung der Beteiligung von Umweltstellen und Öffentlichkeit verbunden und findet in der Praxis meist gleichzeitig statt. Es soll das Prozessdesign festgelegt werden. Planungs- und SUP-Prozess werden zu einem Gesamtprozess zusammengefügt. Aufgabenstellungen und Teilschritte des Prozesses sind zu klären. Der zeitliche und finanzielle Rahmen wird definiert.

4.3 Festlegung von Planungszielen und Abgrenzung des Untersuchungshorizontes

Wird die Zweckmäßigkeit einer SUP festgestellt, haben die Planer:innen (zB Planungsbehörde, SUP-Team) zunächst die **Ziele der Planung** und die dabei zu berücksichtigenden Umweltziele zu definieren. In einem breiteren Ansatz können hier auch soziale und wirtschaftliche Ziele berücksichtigt werden. In dieser Phase ist zu klären, welcher Zielzustand durch die Umsetzung der Planung angestrebt wird. Die Ziele können entweder auf die Lösung bestehender Probleme gerichtet sein (reaktiver Ansatz) oder auf die Verwirklichung einer positiven Zukunftsvision (proaktiver Ansatz).

Die **Analyse des Ausgangszustandes** (Analyse des Umweltzustandes, der Umweltfaktoren und -probleme) im Planungsgebiet kann gemeinsam mit der Definition der Planungsziele erfolgen.

Im nächsten Verfahrensschritt, dem **Scoping**, wird der Untersuchungshorizont festgelegt. Dabei wird definiert, welche Umweltaspekte als erheblich einzustufen sind, dh die Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen können. Auch der zu beachtende Zeitraum und die Bewertungsmethoden und -kriterien werden im Rahmen des Scoping festgelegt. Das Scoping beeinflusst die inhaltliche Qualität und die Ergebnisse der SUP wesentlich, weshalb die Beteiligung der Umweltstellen und Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung ist.

Der nächste Verfahrensschritt ist das sogenannte „**Tiering**", in dem die Planung und die SUP mit über- und untergeordneten Planungsebenen verknüpft werden. Dies dient auch der Vermeidung von Doppelprüfungen und Mehrfacherhebungen.

4.4 Die Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung werden Planungsvarianten gesucht, die auf verschiedenen Wegen zur Erreichung der eingangs definierten Ziele führen können. Diese Alternativen können Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel sein, die sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzen. Auf Basis der Bewertungsergebnisse der aufgezeigten Alternativen wird die optimale Alternative herausgefiltert. Nach der SUP-RL ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen verpflichtend (vgl Art 5 Abs 1 SUP-RL). Nach Anhang I lit h der SUP-RL ist auch eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen erforderlich.

4.5 Der Umweltbericht

Das Kernstück der SUP ist der Umweltbericht. Dieser enthält die Ergebnisse der SUP sowie den Prozess, der zu den Ergebnissen geführt hat. Wichtig ist, dass neben dem Ist-Zustand der Umweltauswirkungen auch die möglichen Auswirkungen der Alternativen einschließlich einer „Trend-Alternative" erhoben werden, dh der Bericht muss auch Trends und zu erwartende Entwicklungen enthalten, die mit dem Plan oder Programm einhergehen können. Der Umweltbericht dient dazu, die Entscheidungsfindung zu verbessern und diese verständlich, nachvollziehbar und transparent zu gestalten. In diesem Sinne hat er auch eine nichttechnische Zusammenfassung zu enthalten.

4.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Legitimation des Planes oder Programms zu erhöhen und öffentliche Akzeptanz zu sichern, ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit am SUP-Verfahren vorgesehen. Entscheidend ist, dass diese früh genug stattfindet, damit daraus resultierende Ideen und Vorschläge noch berücksichtigt werden können. Vorteile der Öffentlichkeitsbeteiligung sind einerseits die Erhöhung der Umsetzungschancen von Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, andererseits wird die Informationsbasis der entscheidenden Behörde erhöht, was zu einer Verbesserung der Entscheidung führen kann.

Der Umweltbericht ist gemeinsam mit dem Planentwurf den betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesen Interessengruppen ist innerhalb ausreichend bemessener Frist frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben, vor der Annahme der Planung oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren, zum Planungsentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die Stellungnahmen müssen bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Planes berücksichtigt werden (vgl Art 9 SUP-RL).

Beispiel: Die jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sehen vor, **wer, wie und wann** bei einer SUP zu beteiligen ist. Das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich etwa definiert die zu beteiligende „Öffentlichkeit" als eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen (vgl § 2 Abs 5). Die vorgeschlagene Netzveränderung und der Umweltbericht sind vom:von der Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Internet auf der Internetseite des BMK zu veröffentlichen. Auf diese Veröffentlichung ist in mind. zwei Tageszeitungen hinzuweisen, die in dem Gebiet verbreitet sind, das von der vorgeschlagenen Netzveränderung betroffen ist. Die Veröffentlichung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, in welcher Form und bei welcher Stelle Stellungnahmen abgegeben werden können. Jede:r hat die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung im Internet und dem Tag des Erscheinens beider Tageszeitungen Stellungnahmen abzugeben (vgl § 8).

Der:die BMK hat unverzüglich nach Fertigstellung des Gesetzes- bzw Verordnungsentwurfes den Entwurf, die miteinbezogenen Umwelterwägungen, den Umweltbericht und wie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit miteinbezogen wurden, die zusammenfassende Erklärung sowie die Überwachungsmaßnahmen im Internet zu publizieren (vgl § 9). Bei der Überwachung der Planverwirklichung sind die Umweltstellen zu beteiligen. Auch die Beschreibung der durchgeführten Monitoring-Maßnahmen sowie das Ergebnis des Monitoring sind im Internet zu veröffentlichen (vgl § 10).

4.7 Das Monitoring

Werden nun der Plan oder das Programm durchgeführt, muss überprüft werden, welche Auswirkungen dies tatsächlich hat. Das geschieht im Rahmen des Monitorings. Dabei wird auch kontrolliert, ob die Planungsziele erreicht wurden und ob die Ergebnisse der SUP bei der Umsetzung berücksichtigt wurden (siehe auch oben unter 3.1.7.).

5 Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich

5.1 Allgemeines

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich erfolgte durch die Novellierung einer Vielzahl von Materiengesetzen, also einzelner spezifischer Gesetze, anstatt durch ein zentrales „SUP-Gesetz". Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern führt zu einer weiteren Zersplitterung und damit zu einer erhöhten Unübersichtlichkeit dieses Rechtsbereiches.

Die umfassendste Übersicht über die Umsetzung in Österreich (Bund und Länder) finden Sie auf der Website des Büro Arbter - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung. Die aktuellen Gesetzestexte können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingesehen werden.

5.2 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind bestimmte Planungen in folgenden Bereichen SUP-pflichtig:

- Abfall (Abfallwirtschaftspläne)
- Lärm (Lärmschutz Aktionspläne gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz)
- Luft (Maßnahmenprogramme gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft – vgl §§ 9 ff)
- Wasser (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Hochwasserrisikomanagementpläne und andere wasserwirtschaftliche Planungen gemäß Wasserrechtsgesetz – vgl §§ 55 ff)
- Energie (Netzentwicklungspläne gemäß Gaswirtschaftsgesetz und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz)
- Verkehr (Netzveränderungen von Bundesstraßen, Wasserstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz)
- Strahlenschutz (Nationales Entsorgungsprogramm gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz)

Es sind derzeit nicht in all diesen Sektoren Umsetzungen der Richtlinie erfolgt. Keine SUP wird etwa bei Energieinfrastrukturplanungen durchgeführt, obwohl das durch die SUP-RL geboten wäre. Hier wäre eine direkte Anwendbarkeit der SUP-RL zu prüfen.

5.3 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in den Bundesländern

Auf Landesebene sind insbesondere Raumplanung sowie Planungen in den Bereichen Abfall, Lärm, Verkehr, Naturschutz, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft SUP-pflichtig. Auf Landesebene ergibt sich im Hinblick auf die Umsetzung ein uneinheitliches Bild. Lediglich im Bereich Raumordnung haben alle Länder entsprechende Rechtsvorschriften erlassen. In den anderen genannten Bereichen ist die Umsetzung der SUP-Richtlinie noch nicht vollständig erfolgt. Es folgt eine Übersicht über die Rechtslage in den Bundesländern:

5.3.1 Wien

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Wiener Bauordnung	§§ 1 und 2, Art II
Wiener Umgebungslärmschutzgesetz	§§ 9, 10, 12, Anh II und III
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	§§ 2a - 2j, Anh I und II
Wiener Nationalparkgesetz	§§ 8a - 8g, Anh I und II

5.3.2 Niederösterreich

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
NÖ Raumordnungsgesetz Am 1.2.2015 trat das neue NÖ Raumordnungsgesetz in Kraft. Es wurden Ausnahmen für SUPs zu Flächenwidmungsplänen geschaffen, wenn ein SUP-geprüftes Örtliches Entwicklungskonzept vorliegt.	§§ 1, 4, 13, 24, 25, 25a
Niederösterreichisches IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz	§ 8b
Niederösterreichisches Straßengesetz	§ 23

5.3.3 Burgenland

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Burgenländisches Raumplanungsgesetz	§§ 16ff, 25, 53c
Burgenländisches Straßengesetz	§§ 7, 37e
Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz	§§ 3, 10, 11
Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz	§ 7

5.3.4 Oberösterreich

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz	§§ 13, 33
Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz	§§ 38d, 38e
Oberösterreichisches Straßengesetz	§§ 11a, 13, 32d, 32e
Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz	§§ 19, 19a
Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme	Gesamt
Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne	gesamt

5.3.5 Salzburg

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Salzburger Raumordnungsgesetz	§§ 5a, 20
Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz	§ 5
Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz	§§ 18, 23

Salzburger Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme	gesamt

5.3.6 Tirol

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Tiroler Umweltprüfungsgesetz	gesamt
Tiroler Raumordnungsgesetz	§§ 9, 10, 63, 65, 67, 68
Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	§§ 6, 6a
Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz	§ 3

5.3.7 Vorarlberg

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	§ 5
Vorarlberger Straßengesetz	§§ 9, 10, 17, 18, 57, 58
Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt	§ 7a
Vorarlberger Raumplanungsgesetz	§§ 10a - 10h, 11a, 21a, 29a
Verordnung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblich-keitsprüfung und der Umweltprüfung	gesamt
SUP Durchführungsverordnung	gesamt

5.3.8 Steiermark

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz	§§ 3, 4, 4a, 5, 11, 14, 21, 24, 25, 38
Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz	§ 8
Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungs-lärmschutzgesetz	§ 10

5.3.9 Kärnten

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Kärntner Umweltplanungsgesetz	gesamt

6 Einschätzung der Umsetzung in Österreich

In manchen Bereichen hat die Einführung der SUP an der Planungspraxis wenig geändert (zB Verkehrsplanungen, bestimmte wasserwirtschaftsrechtliche Planungen). Eine Entlastung des UVP-Verfahrens durch die Vorwegnahme von Grundsatzfragen scheint hier nicht zu geschehen. Vielmehr dient die SUP, wie Erfahrungen im Verkehrsbereich gezeigt haben, eher zur „formalen Absegnung" bereits fertig gestellter Pläne und Programme und vollendeter politischer Entscheidungen. Ob dieser Zustand europarechtskonform ist, dh ob die SUP-RL ausreichend umgesetzt ist, ist zu bezweifeln. Die geänderte Erneuerbare-Energie-Richtlinie („RED III"), die bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine SUP fordert, könnte aber Anreiz für die Durchführung von umfassenden und fachkundigen SUP sein, da nur bei guter strategischer Planung eine Beschleunigungswirkung der Energiewende wahrscheinlich ist.

Gleichzeitig gibt es auch positive Beispiele, wie etwa die Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftsplanes im Rahmen der „SUP am runden Tisch". Die Wiener Abfallwirtschafts-SUPs wurden sogar mit einer Anerkennung im Rahmen des Österreichischen Verwaltungspreises 2013 ausgezeichnet. Auch die SUPer NOW - Strategische Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens, eine freiwillige SUP, die vor Wirksamwerden der SUP-Richtlinie durchgeführt wurde, zeugt vom Potential und der Sinnhaftigkeit dieses Instruments.

Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass der Großteil der Fälle immer noch „pro forma" Verfahren darstellen, welche strikt am gesetzlichen Minimum ausgerichtet sind. Kritisch zu beurteilen ist auch der Umstand, dass die Öffentlichkeit in der Regel lediglich im Internet bzw auf einer Homepage des Umweltbundesamtes (www.strategischeumweltpruefung.at) über SUP-Verfahren informiert wird. Das bedeutet, dass aufgrund der Zersplitterung der Materie die Homepages unterschiedlichster Ministerien, Behörden und Landesregierungen durchforstet werden müssen, um Informationen über diese Verfahren zu erhalten. Ein bundesweites einheitliches Portal für die SUP sowie die verpflichtende Information der Öffentlichkeit durch Edikt in verbreiteten Tageszeitungen würde den Anforderungen der Richtlinie eher entsprechen.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie